



# Verordnung des BAKOM über Fernmeldeanlagen (VFAV)

## Änderung vom 21. November 2017

---

*Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des BAKOM vom 26. Mai 2016<sup>1</sup> über Fernmeldeanlagen wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 31 Absatz 5 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>2</sup> (FMG) und auf die Artikel 3, 7 Absatz 3, 8 Absatz 2, 17 Absatz 4, 19 Absatz 6, 26 Absatz 5, 27 Absatz 1, 33 Absätze 1 und 3 und 35 der Verordnung vom 25. November 2015<sup>3</sup> über Fernmeldeanlagen (FAV),

### *Art. 2a* Information zu Betriebsbeschränkungen

<sup>1</sup> Die Information zu Betriebsbeschränkungen auf der Verpackung nach Artikel 19 Absatz 3 FAV muss sichtbar und lesbar angebracht werden.

<sup>2</sup> Für eine Funkanlage, die das schweizerische Konformitätskennzeichen gemäss Anhang 1 Ziffer 1 trägt, muss die Information in einer folgenden Formen angebracht werden:

- a. Piktogramm nach Anhang 6;
- b. Ausdruck «Betriebsbeschränkungen in CH».

<sup>1</sup> SR 784.101.21

<sup>2</sup> SR 784.10

<sup>3</sup> SR 784.101.2

<sup>3</sup> Für eine Funkanlage, die das ausländische Konformitätskennzeichen gemäss Anhang 1 Ziffer 2 trägt, muss die Information in einer folgenden Formen angebracht werden:

- a. Piktogramm nach Anhang 6;
- b. Ausdruck «Beschränkungen oder Anforderungen in», abgefasst in einer für die vom betreffenden Staat bestimmten und für die Endnutzerin oder den Endnutzer leicht verständlichen Sprache, gefolgt von der Abkürzung des Staats gemäss Anhang 6, in dem solche Beschränkungen oder Anforderungen Geltung haben.

<sup>4</sup> Für eine Funkanlage, die beide Konformitätskennzeichen trägt, muss die Information in einer der Formen gemäss Absatz 3 angebracht werden.

## II

<sup>1</sup> Anhang 1 wird gemäss Beilage ersetzt.

<sup>2</sup> Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>3</sup> Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 6 gemäss Beilage.

## III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 2a tritt am 9. August 2018 in Kraft.

21. November 2017

Bundesamt für Kommunikation:  
Philipp Metzger

*Anhang I*  
(Art. 1)

## Anwendbare zusätzliche grundlegende Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 3 FAV und die betreffenden Funkanlagen

Betreffende Funkanlagen	Anwendbare zusätzliche grundlegende Anforderungen	Referenz/Quelle
Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk unterliegen	Art. 7 Abs. 3 Bst. g FAV	Entscheidung 2000/637/EG der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk unterliegen Fassung gemäss ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 50
Seefunkanlagen, die auf nicht dem Internationalen Übereinkommen vom 1. November 1974 <sup>4</sup> zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) unterliegenden Schiffen zwecks Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) bestimmt sind	Art. 7 Abs. 3 Bst. g FAV	Beschluss 2013/638/EU der Kommission vom 12. August 2013 über grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen eingesetzt werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen Fassung gemäss ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 22
Lawinenschüttelensuchgeräte mit einer Betriebsfrequenz von 457 kHz	Art. 7 Abs. 3 Bst. g FAV	Entscheidung 2001/148/EG der Kommission vom 21. Februar 2001 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Lawinenschüttelensuchgeräte Fassung gemäss ABl. L 55 vom 24.02.2001, S. 65
Funkanlagen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS), die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen installiert sind	Art. 7 Abs. 3 Bst. g FAV	Entscheidung 2005/53/EG der Kommission vom 25. Januar 2005 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auf Funkanlagen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS) Fassung gemäss ABl. L 22 vom 26.01.2005, S. 14

---

Betreffende Funkanlagen	Anwendbare zusätzliche grundlegende Anforderungen	Referenz/Quelle
Cospas-Sarsat-Ortungsbaken (406 MHz)	Art. 7 Abs. 3 Bst. g FAV	Entscheidung 2005/631/EG der Kommission vom 29. August 2005 über grundlegende Anforderungen in Sinne der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Zugangs von Cospas-Sarsat-Ortungsbaken zu Notfalldiensten  Fassung gemäss ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 28

---

*Anhang 2*  
(Art. 2 Abs. 1)

## **Anwendbare technische Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 1 FAV für Schnittstellen**

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Ausgabe
...		
RIR0105	Flugtelemetrie/Flugfernwirken	1
...		
RIR0203	Zusatzanlagen für Rundfunksender (SAP/SAB und ENG/OB)	17
...		
RIR1003	Suchen, verfolgen und erfassen von Daten	13
...		
RIR1005	Induktive Anwendungen	11
RIR1006	Drahtlose Anwendungen im Gesundheitswesen	14
...		
RIR1008	Allgemeiner Kurzstreckenfunk	16
RIR1009	Drahtlose Mikrofonanlagen	21
...		
RIR1012	Transport- und Verkehrstelematik (TTT)	11
...		
RIR1108	Funkortung (zivil)	7

*Anhang 6  
(Art. 2a)***Piktogramm**

<sup>1</sup> Das Piktogramm hat die Form einer Tabelle.

<sup>2</sup> Es enthält das folgende Symbol:



<sup>3</sup> Für eine Funkanlage, die das schweizerische Konformitätskennzeichen gemäss Anhang 1 Ziffer 1 trägt, enthält es neben oder unter dem Symbol gemäss Absatz 2 die Abkürzung der Schweiz (CH).

<sup>4</sup> Für eine Funkanlage, die das ausländische Konformitätskennzeichen gemäss Anhang 1 Ziffer 2 trägt, enthält es neben oder unter dem Symbol gemäss Absatz 2 die Abkürzung der Staaten in denen Betriebsbeschränkungen vorhanden sind.


<sup>5</sup> Die Abkürzungen der Staaten gemäss Absatz 4 sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354<sup>5</sup>; sie werden ergänzt durch die folgenden Staaten:


- a. Schweiz: CH;
- b. Liechtenstein: LI;
- c. Norwegen: NO;
- d. Island: IS.

<sup>6</sup> Änderungen in der Darstellung des Piktogramms und dessen Inhalt (z.B. Farbe, massive oder hohle Darstellung, Liniestärke) sind zulässig, sofern sie sichtbar und lesbar bleiben.

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 der Kommission vom 20. Juli 2017 zur Festlegung der Aufmachung von Informationen gemäss Artikel 10 Absatz 10 der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 190 vom 21.7.2017, S. 7.

<sup>7</sup> Beispiel mit informativem Charakter:

		
CH	FR	ES
IT	DK	DE

	CH	IT	DE
---	----	----	----

